

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Banner Wiese" vom 22.06.1994 (RVO-7137- 19940622T120000)

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als Landesschutzgebiet ausgewiesen. Es trägt die Bezeichnung
"Banner Wiese".

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Kruft und Thür (Landkreis Mayen-Koblenz).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Die Beschreibung der Landschaftsschutzgebietsumgrenzung erfolgt im Uhrzeigersinn.

Ausgangspunkt ist der westliche Punkt des Landschaftsschutzgebietes, gleichzusetzen mit dem westlichen Begrenzungspunkt von Flurstück 197/98 Flur 10, Gemarkung Thür (gleichzeitig Begrenzungspunkt der Landstraße 120).

Ausgehend von diesem Punkt folgt die Umgrenzung der Flurgrenze zwischen den Fluren 10 und 11 der Gemarkung Thür und Niedermendig.

Die Gemarkungsgrenze zwischen Thür und Niedermendig bzw. im weiteren Verlauf zwischen Thür und Kruft in südöstlicher Richtung folgend läuft die Grenze des Landesschutzgebietes auf den nordwestlichen Begrenzungspunkt von Flurstück 40, Flur 15, Gemarkung Kruft zu.

Dort verschwenkt die Umgrenzung in nordöstlicher Richtung, dem dort beginnenden landwirtschaftlichen Betriebsweg folgend unter grenz-bezeichnenden Einschluss der Flurstücke 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, Flur 15, Gemarkung Kruft und der Flurstücke

192/99, 193/99, 194/99, 195/99, 196/99, 257/100, 256/100, 225/100, 269/100, 270/100, 227/100, 101/1, 211/101, 212/101, 101/2, 101/3, 101/4, 102/1, 102/2, 102/3, 26/1, 215/26, 216/26, 205/27, Flur 16 Gemarkung Kruft.

Am südwestlichen Begrenzungspunkt von Flurstück 11, Flur 16, Gemarkung Kruft (alter Wehrgraben Bahnerhof) ändert sich der Grenzverlauf in nördlicher Richtung und trifft im weiteren Verlauf auf die Flurgrenze zwischen 16 und 17, Gemarkung Kruft.

Die Grenze verläuft unter Einschluss des alten Wehrgrabens am Bahnerhof (Flurstück 7/1, der Flur 16, Gemarkung Kruft) bis zum Auftreffen auf den nordwestlichen Punkt des Flurstückes

271/12. Danach verschwenkt die Grenze Richtung Süden, einbeziehend die Flurstücke 7/1, 1/2 und 11 bis zum südöstlichen Punkt des Flurstückes 16/1 bis zum Auftreffen auf den Mühlengraben, Flurstück 22/1. Dem Mühlengraben in östlicher Richtung folgend, verläuft die Grenze bis zur Einmündung in der Krufter Bach.

Danach folgt der Grenzverlauf dem Krufter Bach in nordöstlicher Richtung bis zur Wegekreuzung, gebildet mit dem Wellinger Weg, der gleichzeitig den weiteren Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes in südwestlicher Richtung markiert, bis zum Auftreffen auf das Flurstück 547/11, Flur 12, Gemarkung Kruft.

Der Grenzverlauf umschließt nachfolgend das Flurstück 547/11. Am südlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 547/11, Flur 12 Gemarkung Kruft, ändert sich der Grenzverlauf in nordwestliche Richtung, unter grenzbezeichnetem Einschluss der Flurstücke 529/11, 219/41, 37/1, 37/2 und 34/2. Am südlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 302/30 verschwenkt die Grenze in südwestliche Richtung unter grenzbezeichnetem Einschluss der Flurstücke 303/30, 251/30, 252/30, 253/30, 203/31, 204/31, Flur 16 der Gemarkung Kruft. Vom südlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 204/31 ausgehend, schwenkt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in nordwestliche Richtung, entlang der Flurstücksgrenze 204/31, 31/1, 190/95, und 191/95, bis zum Auftreffen auf die nordöstlich Ecke des Flurstückes 120/80. Dieses Flurstück umfahrend, verläuft die Grenze unter Einschluss der Flurstücke 191/95, 254/96, 255/96, 96/1, 96/2, 96/3, 182/96 und 181/96 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 90 in der Flur 16 in westlicher Richtung. Die Grenze schwenkt von hier in südliche Richtung unter Umfahrung der Flurstücke 90, 91, 92, 122/93 und 123/93. Vom nordwestlichen Punkt des Flurstückes 123/93 verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Richtung unter Einschluss der Flurstücke 240/96, 97/1, 221/97 und 222/97 bis zum südlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 222/97 in der Flur 16. Der Flurgrenze zwischen den Fluren 15 und 16 folgend, verläuft die Grenze bis zum südöstlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 277/121 in der Flur 15. Von diesem Punkt des Flurstückes 277/121, bis zum Auftreffen auf den südöstlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 96 in der Flur 15. Nunmehr verläuft die Grenze in südliche Richtung, entlang der Flurstücke 97, 98 und 114. Am nordöstlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 356/131 verschwenkt der Grenzverlauf in südwestlicher Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 114, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 106, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75 und 220. Am nordöstlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 217/1 der Flur 15 verläuft die Grenze in südlicher Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss des Flurstückes 217/1 sowie unter Umfahrung der Flurstücke 213, 198, 199 und 210 der Flur 15. Am südöstlichen Punkt des Flurstückes 217/1 trifft die Grenzlinie mit der Wegeparzelle 77/1 aufeinander. Diesem Weg in westliche Richtung folgend bis zum südöstlichen Punkt des Flurstückes 235/2, Flur 15, Gemarkung Kruft, verschwenkt die Grenzlinie des Landschaftsschutzgebietes nach Südwesten, die Flurstücke 235/2 und 235/5 einschließend. Die Grenzlinie verschwenkt erneut vom südwestlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 235/5 ausgehend, Richtung Süden bis zum südöstlichen Begrenzungspunkt des Flurstückes 318/236 der Flur 15. Die Flurstücke 318/236, 317/236, 406/236 und 405/236 umschließend, trifft die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wieder auf die Gemarkungsgrenze zwischen Kruft und Thür, der sie in nordwestlicher Richtung verschwenkend, bis zum östlichen Begrenzungspunkt von Flurstück 114/1, Flur 10 der Gemarkung Thür anliegt.

Von diesem Punkt aus läuft die Grenze des Landesschutzgebietes mit einigen Versätzen auf den Ausgangspunkt in westlicher Richtung zurück unter Einschluss der Flurstücke 114/1, 114/2, 114/3, 232/116, 233/116, 234/116, 235/116 sowie 117/1, 117/2 und 117/3 Flur 10 Gemarkung Thür sowie dem landwirtschaftlichen Betriebsweg 101/1 der Flur 10, Gemarkung

Thür folgend, bis zum Auftreffen auf die L 120, die letztendlich das Landschaftsschutzgebiet im südwestlichen Randbereich abschließt.

- (3) Die räumliche unmittelbar dem Bahnerhof zugeordneten Flurstücke 2/1, 6/1, 7, 9, 234/3, 236/4, 285/4 und 286/4, werden von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen.
- (4) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung die Wiederherstellung des Naturhaushaltes, insbesondere in seiner Bedeutung als Rast- und Brutbiotop für in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, bestimmt durch die landschaftstypische Ausprägung eines geschlossenen Feuchtwiesen-Außenbereiches mit verstreutem Gehölzbestand,
- die Erhaltung des Erholungswertes des traditionell als Grünländereine genutzten Landschaftsraumes in einer Landschaft, die in weiten Bereichen durch Rohstoffgewinnung beeinträchtigt ist.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:
 - 1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
 - 2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
 - 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
 - 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 - 5. das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland;
 - 6. das Anlegen von Drainage-Vorrichtungen zur Entwässerung von Grünflächen, sowie die Durchführung anderer Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
 - 7. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
 - 8. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen;
 - 9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Sport-, Zelt- und Campingplätzen;
 - 10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottplätzen und Autofriedhöfen);
 - 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 - 12. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf andern als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;

13. das Erstaufforsten von Flächen;
 14. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
 15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen;
 16. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach andern Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Nutzungsweise und bisherigem Umfang; land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft;
 2. die Errichtung von herkömmlichen Weidezäunen und- tränken;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen der Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
 4. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung sowie die landschaftsschonende Unterhaltung der Gewässer und bestehender Drainageanlagen;
 5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit dienen;
 6. alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen der Energieversorgungsanlagen anfallenden Arbeiten, sowie sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;
- Soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wiesen, Weiden oder sonstige Dauergrünland umbricht;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Drainage-Vorrichtungen neu anlegt oder erweitert oder andere Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lager oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmals aufforstet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder beschädigt;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Motorsportveranstaltungen durchführt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 22.06.1994

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Hans-Dieter Gassen
Erster Kreisbeigeordneter